

Handreichung

für die Fachbereiche und Zentralen Einrichtungen

über die

**Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel an der Bergischen Universität
Wuppertal**

Stand: 20.02.2013

Präambel

Die Bergische Universität Wuppertal hat auf Grundlage des §4 des Studiumsqualitätsgesetzes (Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen) vom 1. März 2011 eine zentrale sowie in den Fachbereichen jeweils dezentrale Qualitätsverbesserungskommissionen eingerichtet.

Die zentrale Qualitätsverbesserungskommission hat bei der konstituierenden Sitzung die Erstellung der vorliegenden Handreichung empfohlen. Zudem hat sich die zentrale Qualitätsverbesserungskommission Leitlinien zum Selbstverständnis und zur Aufgabenwahrnehmung gegeben.

Die Qualitätsverbesserungsmittel sind zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. Die Begriffe "Lehre" und "Studienbedingungen" sind weit zu verstehen; sie erfassen alles, was die Studierenden in ihrem Studium unmittelbar betrifft. Die Qualitätsverbesserungsmittel können insbesondere zur Verbesserung der Betreuungsrelation zwischen hauptamtlichem Lehrpersonal und Studierenden mit dem Ziel der Reduzierung der Abbrecher- und Erhöhung der Absolventenzahlen eingesetzt werden (§ 1 Studiumsqualitätsverordnung).

I. Grundsätze, Verwendungsmöglichkeiten:

- I.1. Die Mittel sollen für Maßnahmen eingesetzt werden, die zu einer Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen führen. Dazu gehören z. B. (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):
 - I.1.1. Verbesserung der Ausstattung der Hörsäle und Seminarräume.
 - I.1.2. Verbesserung der lehrbezogenen Ausstattung von Laboren, insbesondere für Praktika, und von übrigen vergleichbaren Einrichtungen.
 - I.1.3. Verbesserung der Ausstattung von CIP-Pools oder anderen lehrförderlichen Angeboten.
 - I.1.4. Verbreiterung des Lehrangebotes
 - I.1.5. Verbesserung des Exkursionsangebotes.
 - I.1.6. Ausweitung des Angebotes von Kolloquien und Vortragsreihen zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen.
 - I.1.7. Einsatz von studentischen bzw. wissenschaftlichen Hilfskräften zur Durchführung von Tutorien sowie die dazugehörige Schulung.
 - I.1.8. Verbesserung der Fachstudienberatung und -information, Ausbau der Beratungs- und Betreuungssituation durch qualifiziertes Personal (Studienberatung allgemein, Beratungsgespräche, Auslandsstudium, Praktikantenplätze).

- I.1.9. Verbesserung der Prüfungsorganisation und -koordination.
- I.1.10. Verbesserung der persönlichen Lernsituation der Studierenden (z.B. Campus-Lizenzen für Software, Lehrmaterialien).
- I.1.11. Verkleinerung von Gruppengrößen.
- I.1.12. Entwicklung und Einrichtung neuer Lehr-Lernformen (z.B. eLearning-Projekte).
- I.1.13. Durchführung von Studienreformprojekten wie z.B. Konzeption und Organisation des Optionalbereichs im Kombinatorischen BA oder eines Studium Generale.
- I.1.14. Verbesserung von Vorlesungs- und Übungsunterlagen sowie Lern- und Unterrichtsmaterialien (auch Erstellung neuer Lehrmaterialien, freie Skripte, Material-CDs, Reader zu Lehrveranstaltungen).
- I.1.15. Weiterentwicklung und Betrieb eines Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre auf Fachbereichs- und Universitätsebene (in Vernetzung mit dem bereits bestehenden QSL-System).
- I.1.16. Verbesserung der Ausstattung der Bibliothek (z.B. Verlängerung der Öffnungszeiten, Literaturbeschaffung).
- I.1.17. Verbesserung und Erweiterung der Ausbildung im Sprachlehrinstitut, um erhöhten Anforderungen in der Sprachkompetenz der Studierenden gerecht zu werden.
- I.1.18. Verbesserung der Ausstattung des Zentrums für Informations- und Medienverarbeitung (z.B. Verlängerung der Benutzerberatung, Ausbau von Medien-Arbeitsplätzen)

Für diese Maßnahmen kann Personal auf in der Regel befristeten Stellen eingestellt werden, und es können Lehraufträge vergeben werden.

- I.2. Die Einstellung von befristetem Personal ist möglich, wenn dessen Tätigkeit zur Verbesserung der Lehre oder Studienbedingungen dient, z. B.
 - I.2.1. zur Verbreiterung des Lehrangebots,
 - I.2.2. zum Abbau von Überlast,
 - I.2.3. zur Verbesserung der Betreuungsrelationen durch kleinere Gruppengrößen in den Lehrveranstaltungen,
 - I.2.4. zur Einführung von zusätzlichen Kleingruppenübungen,
 - I.2.5. zur Verbesserung der Fachstudienberatung,
 - I.2.6. zur Durchführung des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre und/oder Mitarbeit in Konzepten gemäß Ziffer I.1.13,

- I.2.7. zur Durchführung zusätzlicher Übungsklausuren, Wiederholungsklausuren und gezielten "Nachhilfekursen".

Die Besetzung solcher Stellen muss durch die erreichbare Verbesserung in der Lehre und den Studienbedingungen begründet werden. Ein erhöhtes Lehrdeputat kann, muss aber nicht, vorgesehen werden.

- I.3. Die Erteilung von Lehraufträgen ist ebenfalls möglich, wenn dies zur Verbesserung der Lehre oder Studienbedingungen dient, z. B.

- I.3.1. zur Verbreiterung des Lehrangebots,

- I.3.2. zum Abbau von Überlast,

- I.3.3. zur Verbesserung der Betreuungsrelationen durch kleinere Gruppengrößen in den Lehrveranstaltungen.

- I.4. Die folgenden Regeln gelten bei der Besetzung befristeter Stellen / Lehrauftragsvergabe:

- I.4.1. Eine Finanzierung des vorzuhaltenden Pflichtprogramms aus Qualitätsverbesserungsmitteln ist nicht zulässig, auch nicht, um die aus der leistungsorientierten Mittelvergabe resultierenden Verluste zu kompensieren.

- I.4.2. Vergleichsmaßstab für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen ist die Grundversorgung, welche aus den Pflichtveranstaltungen plus dem Minimum an Wahlpflichtveranstaltungen (ein Wahl-(pflicht)-fach pro Wahl-(pflicht)-bereich) besteht.

- I.4.3. Fachbereichsübergreifende Maßnahmen können aus zentralen Qualitätsverbesserungsmitteln mit finanziert werden. Die Fachbereiche, die von diesen Maßnahmen profitieren, beteiligen sich in der Regel an ihnen.

- I.4.4. Zusätzliche Professuren, auch auf Zeit oder als so genannte Lehrprofessuren (d.h. mit erhöhtem Lehrdeputat), dürfen aus den Qualitätsverbesserungsmitteln finanziert werden, wenn sie zur Verbesserung der Lehre und Studienbedingungen beitragen. Das ist z.B. immer dann gewährleistet, wenn eine Verbesserung der Betreuungsrelation durch diese Maßnahmen erreicht wird. Auch hier müssen die allgemeinen Voraussetzungen, wie zum Beispiel Befristungsgründe, gegeben sein.

- I.4.5. Personalstellen und Lehraufträge, die aus ausdrücklich der Verbesserung der Lehre gewidmeten öffentlichen Mitteln finanziert werden, führen nicht zur Erhöhung der Aufnahmekapazitäten.

- I.4.6. Neu eingerichtete Professuren dürfen dann in voller Höhe aus Qualitätsverbesserungsmitteln finanziert werden, wenn die sich daraus ergebende tatsächliche Verbesserung der Lehre und Studienbedingungen hinreichend dargelegt ist und diese Entscheidung von den Studierenden in der jeweils zuständigen Qualitätsverbesserungskommission mitgetragen wird. Bei einer

Vollfinanzierung ist vorher der erhöhten Darlegungslast und dem stärkeren Einbezug der Studierenden Rechnung zu tragen.

- I.4.7. Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse dürfen nur nach vorheriger Beteiligung der Verwaltung als Ausnahme im begründeten Einzelfall aus Qualitätsverbesserungsmitteln finanziert werden. Zudem muss eine Absicherung der Finanzierung aus anderen Mitteln bei Wegfall der QVB-Mittel angegeben werden. Die Bildung von Rücklagen innerhalb der QVB-Mittel für diesen Zweck ist wegen der Vorgabe der zeitnahen Verausgabung der Mittel nicht zulässig.
- I.4.8. Vertretungen oder Lehraufträge für vakante Professuren auf Nominalstellen dürfen nicht aus Qualitätsverbesserungsmitteln finanziert werden, da das Personalbudget dafür zur Verfügung steht.
- I.4.9. Mit der vorliegenden Handreichung soll erreicht werden, dass die Fachbereiche innerhalb eines Haushaltsjahres grundsätzlich Finanzmittel in der durchschnittlichen Höhe der in einem Haushaltsjahr erhaltenen Qualitätsverbesserungsmittel verausgaben. Ansparungen sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die konkrete Maßnahme dem Zweck der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen dient. Die Notwendigkeit des Ansparens muss sich besonders erweisen und schriftlich dokumentiert werden.

II. Finanzplanung, Beteiligung der Qualitätsverbesserungskommissionen

Die Höhe des auf die Bergische Universität entfallenden Betrags an Qualitätsverbesserungsmitteln ergibt sich jährlich neu aus dem Anteil an den landesweit eingeschriebenen Studierenden in der 1,5fachen Regelstudienzeit. Der Berechnung werden die amtlichen Studierendenzahlen (Studierende nach Kopfzählung), mit Ausnahme der Studierenden im Promotions- und Weiterbildungsstudium, aus dem letzten Wintersemester zugrunde gelegt. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Veröffentlichung der amtlichen Studierendenzahlen aus dem letzten Wintersemester.

Zur Unterstützung bei der Planung der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel stellt die Hochschulverwaltung den Fachbereichen, Zentralen Einrichtungen und dem Rektorat auf der Basis der letzten gültigen Indikatoren für das Sommersemester und Wintersemester Planungsdaten für das gesamte Jahr zur Verfügung.

Die zentrale Qualitätsverbesserungskommission berät das Rektorat hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Verbesserung im Qualitätsmanagement. Sie wird im Wege der Selbstbefassung in einem objektiv-rechtlichen Verfahren tätig. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- II.1. Die Kommission gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten ab, die die Universität gegenüber dem Ministerium über die Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie die dabei erzielten Erfolge in einem zweijährigen Turnus abzugeben hat. Sie überprüft insofern die zweckgemäße Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- II.2. Die Kommission kann planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel erstellen.

Die Fachbereiche und die School of Education beteiligen die dezentralen Qualitätsverbesserungskommissionen bei der Planung der Qualitätsverbesserungsmittel des Studienjahres. Die dezentralen Qualitätsverbesserungskommissionen in den Fachbereichen und der School of Education beraten deren Leitungsorgane.

Anträge der Fachbereiche auf anteilige Mitfinanzierung von Projekten zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen aus zentralen Qualitätsverbesserungsmitteln werden dem Rektorat zur Entscheidung zugeleitet.

III. Berichtspflichten

Die Dekanin/der Dekan bzw. die/der Vorsitzende des Rates der School of Education ist verantwortlich für die Berichterstattung, insbesondere in den Fortschrittsberichten, über die Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel im Fachbereich bzw. der School of Education. Sie/er stellt die jährliche Veröffentlichung über die Mittelverwendung auf der Homepage der Bergischen Universität Wuppertal sicher und wird dabei vom Uniservice QSL unterstützt. Entsprechende Berichtspflichten gelten für das Rektorat bei den zentral verausgabten Qualitätsverbesserungsmitteln.